

Nr. 405a

Verordnung über die Beurteilung der Lernenden in der Volksschule

vom 15. Mai 2007 (Stand 1. August 2012)

Der Regierungsrat des Kantons Luzern,

gestützt auf § 16 Absatz 3 des Gesetzes über die Volksschulbildung vom 22. März 1999¹,

auf Antrag des Bildungs- und Kulturdepartementes,

beschliesst:

1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 *Zeugnisse*

¹ Zeugnisse geben Auskunft über die erbrachten schulischen Leistungen, die Lernzielerreichung in der Selbst- und der Sozialkompetenz sowie über die Schullaufbahn der Lernenden.

² Von der 3. bis 6. Klasse der Primarschule² und in der Sekundarschule³ werden die entschuldigten und unentschuldigten Abwesenheiten in Halbtagen im Zeugnis vermerkt.

³ Für das Erstellen der Zeugnisse sind die vom Bildungs- und Kulturdepartement bestimmten Zeugnisdokumente und die entsprechende Software zu verwenden.

¹ SRL Nr. [400a](#)

² Gemäss Änderung vom 7. Juni 2011, in Kraft seit dem 1. August 2011 (G 2011 169), wurde in den §§ 1, 2 und 6, im Titel vor § 12 sowie in den §§ 13 und 22 die Bezeichnung «Primarstufe» durch «Primarschule» ersetzt.

³ Gemäss Änderung vom 7. Juni 2011, in Kraft seit dem 1. August 2011 (G 2011 69), wurde in den §§ 1 und 6, in den Titeln vor den §§ 12 und 16 sowie in § 22 die Bezeichnung «Sekundarstufe I» durch «Sekundarschule» ersetzt.

* Siehe Tabellen mit Änderungsinformationen am Schluss des Erlasses.

§ 2 *«Ganzheitlich Beurteilen und Fördern» in der 1. und 2. Klasse der Primarschule*

¹ In der Basisstufe sowie in der 1. und 2. Klasse der Primarschule werden die Leistungen der Lernenden mittels «Ganzheitlich Beurteilen und Fördern» (GBF) beurteilt. *

² «Ganzheitlich Beurteilen und Fördern» ist eine umfassende und förderorientierte Beurteilung. Sie berücksichtigt die individuellen Lernbedingungen und Lernprozesse der Lernenden. Die Sach-, die Selbst- und die Sozialkompetenz sind gleichwertig zu beurteilen und zu fördern.

³ Beurteilungsformen sind die Beurteilung durch die Lehrpersonen, die Selbstbeurteilung durch die Lernenden sowie Beurteilungsgespräche zwischen Klassenlehrperson, Erziehungsberechtigten und der oder dem Lernenden.

⁴ Das Zeugnis «Ganzheitlich Beurteilen und Fördern» wird jeweils beim Beurteilungsgespräch ausgestellt. In der Basisstufe findet jährlich mindestens ein Beurteilungsgespräch statt. In den beiden Schuljahren der 1. und 2. Klasse der Primarschule sind insgesamt mindestens drei Beurteilungsgespräche zu führen. *

⁵ Das Verfahren bei «Ganzheitlich Beurteilen und Fördern» richtet sich im Weiteren nach den Vorgaben sowie den Dokumenten für die Fremdbeurteilung und die Selbstbeurteilung der Dienststelle Volksschulbildung⁴.

§ 3 *Leistungsbeurteilung in der 3. bis 6. Klasse der Primarschule und in der Sekundarschule **

¹ Grundsätzlich werden die Leistungen der Lernenden der 3. bis 6. Klasse der Primarschule und in der Sekundarschule in allen Pflicht- und Wahlfächern mit Noten beurteilt. *

² Massgebend für die Beurteilung der Leistungen sind die Lernziele der Klasse gemäss Lehrplan.

³ Die Leistungen werden mit den folgenden ganzen und den dazwischenliegenden halben Noten beurteilt:

Note	Bedeutung
6	sehr gut
5	gut
4	genügend
3	ungenügend
2	schwach
1	sehr schwach

⁴ Gemäss Änderung vom 27. November 2007 der Verordnung über die Aufgaben der Departemente und der Staatskanzlei sowie die Gliederung der Departemente in Dienststellen, in Kraft seit dem 1. Januar 2008 (G 2007 383), wurde in den §§ 2 und 26 die Bezeichnung «Amt für Volksschulbildung» durch «Dienststelle Volksschulbildung» ersetzt.

⁴ Die Zeugnisnoten ergeben sich aus der Bewertung mehrerer verschiedenartiger Leistungen der Lernenden, welche den Zielen der Lehrpläne entsprechen.

⁵ In der Sekundarschule richten sich die Lernziele der Niveaufächer nach den Lehrplänen der entsprechenden Niveaus. Im Zeugnis wird zusätzlich zu den Noten das Niveau ausgewiesen. *

⁶ Die Lernziele der Stammklassenfächer richten sich nach den entsprechenden Lehrplänen für die Sekundarschule. In den Fächern Geschichte, Geografie und Naturlehre sind die Lernziele nach erweiterten (A/B) und grundlegenden Anforderungen (C) zu unterrichten, zu beurteilen und im Zeugnis auszuweisen. *

⁷ Der Besuch von Fächern, die aufgrund anderweitiger Bestimmungen nicht benotet werden, ist mit dem Eintrag «besucht» zu bestätigen. *

⁸ Ist aufgrund von Unredlichkeiten bei der Abschlussarbeit in der 3. Klasse der Sekundarschule keine Beurteilung möglich, wird im Zeugnis in der Rubrik «Abschlussarbeit» keine Note eingetragen, und in der Rubrik «Administrative Bemerkungen» wird vermerkt: «Keine beurteilbare Abschlussarbeit abgegeben». *

§ 4 *Beurteilungsgespräch*

¹ In jedem Schuljahr findet im 1. oder im 2. Semester ein Beurteilungsgespräch zwischen Klassenlehrperson, Erziehungsberechtigten und der oder dem Lernenden statt.

² Im Beurteilungsgespräch werden die Lernfortschritte in der Sach-, der Selbst- und der Sozialkompetenz aufgezeigt und daraus eine Fördervereinbarung mit neuen Zielen und allenfalls notwendigen Unterstützungsangeboten abgeleitet.

³ Die Durchführung des Beurteilungsgesprächs wird mit der Unterschrift der Beteiligten im entsprechenden Dokument bestätigt.

§ 5 * ...

§ 6 *Nicht benotete Fächer*

¹ In der Primarschule werden im Fach «Ethik und Religionen» keine Noten erteilt.

² In der Sekundarschule kann die Lehrperson im Pflichtfach Lebenskunde und im Wahlfach Chor auf die Notengebung verzichten.

³ ... *

§ 7 *Notengebung im Fach Technisches Gestalten*

¹ Das Fach Technisches Gestalten umfasst die Fachbereiche Handarbeit und Werken. Für die beiden Fachbereiche ist durch die Lehrpersonen gemeinsam eine Note zu geben. Die Lehrpersonen haben sich über die Notengebung abzusprechen.

² Wenn die Lernenden in der Sekundarschule zwischen Handarbeit und Werken wählen können, ist die Rubrik Technisches Gestalten mit HA (Handarbeit) oder WE (Werken) genauer zu bezeichnen. *

§ 8 *Beurteilung der Selbst- und der Sozialkompetenz*

¹ In der Selbstkompetenz werden die Lernziele «selbstständig arbeiten», «sorgfältig arbeiten», «sich aktiv am Unterricht beteiligen» und «eigene Fähigkeiten einschätzen» beurteilt.

² In der Sozialkompetenz werden die Lernziele «mit andern zusammenarbeiten», «konstruktiv mit Kritik umgehen», «respektvoll mit andern umgehen» und «Regeln einhalten» beurteilt.

³ Die Lernziele in der Selbst- und der Sozialkompetenz werden mit den Prädikaten «vollumfänglich erfüllt», «mehrheitlich erfüllt», «teilweise erfüllt» und «nicht erfüllt» beurteilt.

⁴ Die Beurteilung der Lernenden in der Selbst- und der Sozialkompetenz erfolgt durch die Klassenlehrperson. Diese bezieht die anderen Lehrpersonen, welche die Klasse unterrichten, in die Beurteilung ein.

§ 9 * *Lernende mit besonderen Voraussetzungen*

¹ Bei einer vom zuständigen Schuldienst als behandlungsberechtigt anerkannten Lese-, Rechtschreibe- oder Rechenschwäche kann in der Primar- und Sekundarschule im Einverständnis mit den Erziehungsberechtigten auf Noten in den Sprachfächern oder in Mathematik verzichtet werden. Im Zeugnis wird beim entsprechenden Fach «besucht» eingetragen. Bei den administrativen Bemerkungen wird «Integrative Förderung: Individuelle Lernziele» eingetragen.

² In anderen begründeten Fällen kann für eine befristete Zeit auf die Erteilung von Noten in einzelnen oder allen Fächern verzichtet werden. Über den Verzicht auf Noten entscheidet die Schulleitung auf Antrag der Lehrperson. *

§ 10 *Zeugnisabgabe in der 3. und 6. Klasse der Primarschule und in der Sekundarschule **

¹ Von der 3. bis 6. Klasse der Primarschule und in der Sekundarschule wird das Zeugnis zweimal jährlich ausgestellt. Die Zeugnisse werden Ende Januar und vor Ende des Schuljahres abgegeben. *

² Die Erziehungsberechtigten erhalten das Zeugnis zur Einsichtnahme und bestätigen diese mit ihrer Unterschrift. Wird die Unterschrift verweigert, ist dies von der Lehrperson mit «Unterschrift verweigert» im Zeugnis zu vermerken.

³ Das Zeugnis ist innert der von der Lehrperson festgesetzten Frist zurückzugeben.

§ 11 *Wohnortswechsel*

¹ Bei Wohnortswechsel hat die Schulbehörde das Zeugnis mit den übrigen Schulakten an die Schulbehörde der neuen Wohngemeinde weiterzuleiten.

2 Versetzung

2.1 Primarschule und Sekundarschule

§ 12 * *Versetzung in eine höhere Klasse der Primarschule*

¹ Als Grundlage für die Versetzung in eine höhere Klasse der Primarschule dient eine differenzierte Gesamtbeurteilung der oder des Lernenden. Dabei sind zu berücksichtigen

- a. die Erfüllung der Steignorm,
- b. die Entwicklungsmöglichkeiten der oder des Lernenden und
- c. das Gespräch zwischen der Lehrperson und den Erziehungsberechtigten.

² In der 1. und 2. Klasse der Primarschule entscheiden die Klassenlehrperson, die Erziehungsberechtigten und der oder die Lernende gemeinsam über die Versetzung oder eine längere Verweildauer. Bei Uneinigkeit entscheidet die Schulleitung.

³ Von der 3. bis 6. Klasse der Primarschule entscheidet die Klassenlehrperson über die Versetzung.

⁴ Lernende der 3. bis 6. Klasse der Primarschule, die am Ende des 2. Semesters die Steignorm nicht erfüllen, repetieren die Klasse, sofern dies für die weitere Entwicklung als förderlich erachtet wird. Absatz 1b und c ist zu berücksichtigen.

⁵ Lernende mit individuellen Lernzielen werden in der Regel in die folgende Klasse versetzt.

§ 13 *Steignorm in der Primarschule*

¹ Die Steignorm ist in der 3. bis 6. Klasse der Primarschule erfüllt, wenn die oder der Lernende im 2. Semester in den Fächern Deutsch, Mathematik sowie Mensch und Umwelt einen Gesamtnotendurchschnitt von mindestens 3,5 erzielt hat.

§ 14 * *Versetzung in eine höhere Klasse der Sekundarschule*

¹ Lernende der Sekundarschule werden vorbehältlich der nachfolgenden Bestimmungen auf Schuljahresbeginn in die höhere Klasse versetzt.

§ 15 * ...

2.2 Stammklassen- und Niveauwechsel in der Sekundarschule (Durchlässigkeit)

§ 16 *Getrenntes Modell **

¹ Bei getrennt geführten Klassen erfolgt ein Wechsel der Stammklasse in der Regel auf Beginn eines Schuljahres.

² Lernende, die regelmässig überdurchschnittliche Leistungen erbringen und am Ende des 2. Semesters in den Niveaufächern und in Geschichte, Geografie und Naturlehre einen Gesamtnotendurchschnitt von mindestens 5,5 erreichen, können im folgenden Schuljahr ohne Jahresverlust die Stammklasse des nächsthöheren Niveaus besuchen. *

³ Lernende, die regelmässig hohe Leistungen erbringen und am Ende des 2. Semesters in den Niveaufächern und in Geschichte, Geografie und Naturlehre einen Gesamtnotendurchschnitt von mindestens 5 erreichen, können im folgenden Schuljahr mit Jahresverlust die Stammklasse des nächsthöheren Niveaus besuchen. *

⁴ Lernende, die am Ende des 2. Semesters in den Niveaufächern und in Geschichte, Geografie und Naturlehre nicht einen Gesamtnotendurchschnitt von 4 erreichen, können in die nächsttiefere Stammklasse versetzt werden, ausser eine Repetition erscheint erfolgversprechend und wird für die Entwicklung als förderlich erachtet. *

⁵ Über einen Stammklassenwechsel entscheidet die Schulleitung auf Antrag der Klassenlehrperson und nach Anhörung der Erziehungsberechtigten.

§ 17 *Kooperatives Modell **

¹ Im kooperativen Modell erfolgt ein Niveauwechsel in den Niveaufächern in der Regel auf Beginn eines Semesters, ein Wechsel der Stammklasse in der Regel auf Beginn eines Schuljahres. *

² Lernende, die in einem Niveaufach am Ende des Semesters mindestens die Note 5 erreichen, können auf Beginn des neuen Semesters in diesem Fach in das nächsthöhere Niveau wechseln.

³ Lernende, die in einem Niveaufach am Ende des Semesters nicht mindestens die Note 4 erreichen, können auf Beginn des neuen Semesters in diesem Fach in das nächsttiefere Niveau versetzt werden. *

⁴ Lernende der Stammklasse C, die im folgenden Schuljahr mindestens drei Fächer im nächsthöheren Niveau besuchen und in den Stammklassenfächern Geografie, Geschichte und Naturlehre am Ende des 2. Semesters einen Gesamtnotendurchschnitt von mindestens 5 erreichen, können in die Stammklasse des höheren Niveaus (A/B) wechseln. *

⁵ Lernende der Stammklasse A/B, die im folgenden Schuljahr drei oder mehr Niveaufächer im Niveau C besuchen und in den Stammklassenfächern Geografie, Geschichte und Naturlehre am Ende des 2. Semesters nicht einen Gesamtnotendurchschnitt von mindestens 4 erreichen, können in die Stammklasse C versetzt werden. *

⁶ Über einen Stammklassenwechsel entscheidet die Schulleitung auf Antrag der Klassenlehrperson und nach Anhörung der Erziehungsberechtigten.

⁷ Über einen Niveauwechsel in den Niveaufächern entscheidet die Klassenlehrperson nach Anhörung der Erziehungsberechtigten. *

§ 18 *Integriertes Modell* *

¹ Bei integriert geführten Klassen erfolgt ein Wechsel des Niveaus in der Regel auf Beginn eines Semesters.

² Lernende, die in einem Niveaufach am Ende des Semesters mindestens die Note 5 erreichen, können auf Beginn des neuen Semesters in diesem Fach in das nächsthöhere Niveau wechseln.

³ Lernende, die in einem Niveaufach am Ende des Semesters nicht mindestens die Note 4 erreichen, können auf Beginn des neuen Semesters in diesem Fach in das nächsttiefere Niveau versetzt werden. *

⁴ Lernende, die in den Fächern Geschichte, Geografie oder Naturlehre das Anforderungsniveau C besuchen und am Ende des Semesters mindestens die Note 5 erreichen, können auf Beginn des neuen Semesters im entsprechenden Fach in das Anforderungsniveau A/B wechseln. *

⁵ Lernende, die in den Fächern Geschichte, Geografie oder Naturlehre das Anforderungsniveau A/B besuchen und am Ende des Semesters nicht mindestens die Note 4 erreichen, können auf Beginn des neuen Semesters im entsprechenden Fach in das Anforderungsniveau C versetzt werden. *

⁶ Über einen Niveauwechsel entscheidet die Klassenlehrperson nach Anhörung der Erziehungsberechtigten. *

§ 19 * ...

2.3 Verschiedene Bestimmungen

§ 20 * *Lernende mit Lese-, Rechtschreibe- oder Rechenschwäche*

¹ Bei einer vom zuständigen Schuldienst als behandlungsberechtigt anerkannten Lese-, Rechtschreibe- oder Rechenschwäche entscheidet die Schulleitung über Versetzung oder Repetition nach einem Gespräch mit allen Beteiligten.

§ 21 *Fremdsprachige Lernende*

¹ Über die Versetzung von fremdsprachigen Lernenden während ihres ersten Schuljahrs im deutschen Sprachgebiet entscheidet die Klassenlehrperson nach Anhörung der Erziehungsberechtigten und der Lehrperson für Deutsch als Zweitsprache.

² Bei der Beurteilung von fremdsprachigen Lernenden während der ersten drei Aufenthaltsjahre im deutschen Sprachgebiet ist auf Noten zu verzichten, wenn die Sprachkenntnisse in Deutsch ungenügend sind. *

³ Bei Unsicherheiten beim Versetzungsentscheid sind bei fremdsprachigen Lernenden die Lernfortschritte in heimatlicher Sprache und Kultur mitzuberücksichtigen.

§ 22 *Freiwillige Repetition*

¹ Über die freiwillige Repetition in der 1. und 2. Klasse der Primarschule entscheiden die Klassenlehrperson, die Erziehungsberechtigten und die oder der Lernende gemeinsam. Bei Uneinigkeit entscheidet die Schulleitung der Primarschule.

² Die freiwillige Repetition von der 3. bis 6. Primarklasse und von Klassen in der Sekundarschule kann auf schriftliches Gesuch der Erziehungsberechtigten hin von der Schulleitung nach Rücksprache mit der Klassenlehrperson bewilligt werden, wenn sie für die Entwicklung der oder des Lernenden als förderlich erachtet wird.

§ 23 *Lernende mit auffälliger Lernentwicklung*

¹ Lernende, die vorzeitig einen Grossteil der Lernziele einer Klasse erreicht haben, können während des Schuljahres in die nächste Klasse versetzt werden, wenn angenommen werden kann, dass sie den Anforderungen gewachsen sein werden. Über die Versetzung entscheidet die Schulleitung auf Antrag der Erziehungsberechtigten.

² Lernende, die den Anforderungen einer Klasse nicht gewachsen sind, können während des Schuljahres in eine tiefere Klasse versetzt werden, wenn angenommen werden kann, dass sie dadurch den Anschluss an ihre individuelle Lernentwicklung finden. Über die Versetzung entscheidet die Schulleitung auf Antrag der Erziehungsberechtigten oder der Lehrperson.

§ 24 *Informationspflicht der Lehrperson*

¹ Erfüllt eine Lernende oder ein Lernender die Ziele in den Bereichen der Selbstkompetenz oder der Sozialkompetenz nicht, hat die Lehrperson die Erziehungsberechtigten unverzüglich zu informieren. *

² Ist bei einer oder einem Lernenden die Versetzung in die höhere Klasse in Frage gestellt, hat die Lehrperson die Erziehungsberechtigten und die Schulleitung spätestens im April schriftlich zu informieren.

§ 25 *Aufbewahrungspflicht*

¹ Die Beurteilungsunterlagen zu «Ganzheitlich Beurteilen und Fördern» sind während zweier Jahre aufzubewahren.

² Die Zeugnismnoten sind von den Schulen während mindestens zwanzig Jahren aufzubewahren.

3 Schlussbestimmungen

§ 26 *Weisungen*

¹ Die Dienststelle Volksschulbildung kann zu dieser Verordnung Weisungen erlassen.

§ 27 *Rechtsmittel*

¹ Gegen Entscheide im Zusammenhang mit dieser Verordnung kann nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Volksschulbildung vom 22. März 1999⁵ und des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 3. Juli 1972⁶ schriftlich und begründet Beschwerde geführt werden.

² Die Beschwerdefrist beträgt 20 Tage.

§ 28 * *Übergangsbestimmungen*

¹ Für Lernende in Kleinklassen inklusive Niveau D der Sekundarschule gelten bis zur Einführung der Integrativen Förderung in ihrer Gemeinde die Bestimmungen der Verordnung über die Beurteilung der Lernenden in der Volksschule in der Fassung vom 15. Mai 2007⁷.

² Die Änderungen dieser Verordnung vom 7. Juni 2011 gelten für Lernende der Sekundarschule ab Sekundarschuljahrgang 2012/2013.

§ 29 *Inkrafttreten*

¹ Die Verordnung tritt am 1. August 2007 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.

⁵ SRL Nr. [400a](#)

⁶ SRL Nr. [40](#)

⁷ SRL Nr. 405a (G 2007 59)

Änderungstabelle - nach Paragraf

Element	Beschlussdatum	Inkrafttreten	Änderung	Fundstelle G
Erläss	15.05.2007	01.08.2007	Erstfassung	G 2007 59
§ 2 Abs. 1	07.06.2011	01.08.2011	geändert	G 2011 169
§ 2 Abs. 4	07.06.2011	01.08.2011	geändert	G 2011 169
§ 3	07.06.2011	01.08.2011	Titel geändert	G 2011 169
§ 3 Abs. 1	07.06.2011	01.08.2011	geändert	G 2011 169
§ 3 Abs. 5	07.06.2011	01.08.2011	geändert	G 2011 169
§ 3 Abs. 6	07.06.2011	01.08.2011	eingefügt	G 2011 169
§ 3 Abs. 7	07.06.2011	01.08.2011	eingefügt	G 2011 169
§ 3 Abs. 8	07.06.2011	01.08.2011	eingefügt	G 2011 169
§ 5	07.06.2011	01.08.2011	aufgehoben	G 2011 169
§ 6 Abs. 3	07.06.2011	01.08.2011	aufgehoben	G 2011 169
§ 7 Abs. 2	07.06.2011	01.08.2011	geändert	G 2011 169
§ 9	12.04.2011	01.08.2011	geändert	G 2011 135
§ 9 Abs. 2	07.06.2011	01.08.2011	eingefügt	G 2011 169
§ 10	07.06.2011	01.08.2011	Titel geändert	G 2011 169
§ 10 Abs. 1	07.06.2011	01.08.2011	geändert	G 2011 169
§ 12	07.06.2011	01.08.2011	geändert	G 2011 169
§ 14	07.06.2011	01.08.2011	geändert	G 2011 169
§ 15	07.06.2011	01.08.2011	aufgehoben	G 2011 169
§ 16	07.06.2011	01.08.2011	Titel geändert	G 2011 169
§ 16 Abs. 2	07.06.2011	01.08.2011	geändert	G 2011 169
§ 16 Abs. 3	07.06.2011	01.08.2011	geändert	G 2011 169
§ 16 Abs. 4	06.03.2012	01.08.2012	geändert	G 2012 76
§ 17	07.06.2011	01.08.2011	Titel geändert	G 2011 169
§ 17 Abs. 1	07.06.2011	01.08.2011	geändert	G 2011 169
§ 17 Abs. 3	07.06.2011	01.08.2011	geändert	G 2011 169
§ 17 Abs. 4	07.06.2011	01.08.2011	geändert	G 2011 169
§ 17 Abs. 5	07.06.2011	01.08.2011	geändert	G 2011 169
§ 17 Abs. 7	07.06.2011	01.08.2011	geändert	G 2011 169
§ 18	07.06.2011	01.08.2011	Titel geändert	G 2011 169
§ 18 Abs. 3	07.06.2011	01.08.2011	geändert	G 2011 169
§ 18 Abs. 4	06.03.2012	01.08.2012	geändert	G 2012 76
§ 18 Abs. 5	06.03.2012	01.08.2012	eingefügt	G 2012 76
§ 18 Abs. 6	06.03.2012	01.08.2012	eingefügt	G 2012 76
§ 19	07.06.2011	01.08.2011	aufgehoben	G 2011 169
§ 20	12.04.2011	01.08.2011	geändert	G 2011 135
§ 21 Abs. 2	07.06.2011	01.08.2011	geändert	G 2011 169
§ 24 Abs. 1	07.06.2011	01.08.2011	geändert	G 2011 169
§ 28	07.06.2011	01.08.2011	geändert	G 2011 169

Änderungstabelle - nach Beschlussdatum

Beschlussdatum	Inkrafttreten	Element	Änderung	Fundstelle G
15.05.2007	01.08.2007	Erlass	Erstfassung	G 2007 59
12.04.2011	01.08.2011	§ 9	geändert	G 2011 135
12.04.2011	01.08.2011	§ 20	geändert	G 2011 135
07.06.2011	01.08.2011	§ 2 Abs. 1	geändert	G 2011 169
07.06.2011	01.08.2011	§ 2 Abs. 4	geändert	G 2011 169
07.06.2011	01.08.2011	§ 3	Titel geändert	G 2011 169
07.06.2011	01.08.2011	§ 3 Abs. 1	geändert	G 2011 169
07.06.2011	01.08.2011	§ 3 Abs. 5	geändert	G 2011 169
07.06.2011	01.08.2011	§ 3 Abs. 6	eingefügt	G 2011 169
07.06.2011	01.08.2011	§ 3 Abs. 7	eingefügt	G 2011 169
07.06.2011	01.08.2011	§ 3 Abs. 8	eingefügt	G 2011 169
07.06.2011	01.08.2011	§ 5	aufgehoben	G 2011 169
07.06.2011	01.08.2011	§ 6 Abs. 3	aufgehoben	G 2011 169
07.06.2011	01.08.2011	§ 7 Abs. 2	geändert	G 2011 169
07.06.2011	01.08.2011	§ 9 Abs. 2	eingefügt	G 2011 169
07.06.2011	01.08.2011	§ 10	Titel geändert	G 2011 169
07.06.2011	01.08.2011	§ 10 Abs. 1	geändert	G 2011 169
07.06.2011	01.08.2011	§ 12	geändert	G 2011 169
07.06.2011	01.08.2011	§ 14	geändert	G 2011 169
07.06.2011	01.08.2011	§ 15	aufgehoben	G 2011 169
07.06.2011	01.08.2011	§ 16	Titel geändert	G 2011 169
07.06.2011	01.08.2011	§ 16 Abs. 2	geändert	G 2011 169
07.06.2011	01.08.2011	§ 16 Abs. 3	geändert	G 2011 169
07.06.2011	01.08.2011	§ 17	Titel geändert	G 2011 169
07.06.2011	01.08.2011	§ 17 Abs. 1	geändert	G 2011 169
07.06.2011	01.08.2011	§ 17 Abs. 3	geändert	G 2011 169
07.06.2011	01.08.2011	§ 17 Abs. 4	geändert	G 2011 169
07.06.2011	01.08.2011	§ 17 Abs. 5	geändert	G 2011 169
07.06.2011	01.08.2011	§ 17 Abs. 7	geändert	G 2011 169
07.06.2011	01.08.2011	§ 18	Titel geändert	G 2011 169
07.06.2011	01.08.2011	§ 18 Abs. 3	geändert	G 2011 169
07.06.2011	01.08.2011	§ 19	aufgehoben	G 2011 169
07.06.2011	01.08.2011	§ 21 Abs. 2	geändert	G 2011 169
07.06.2011	01.08.2011	§ 24 Abs. 1	geändert	G 2011 169
07.06.2011	01.08.2011	§ 28	geändert	G 2011 169
06.03.2012	01.08.2012	§ 16 Abs. 4	geändert	G 2012 76
06.03.2012	01.08.2012	§ 18 Abs. 4	geändert	G 2012 76
06.03.2012	01.08.2012	§ 18 Abs. 5	eingefügt	G 2012 76
06.03.2012	01.08.2012	§ 18 Abs. 6	eingefügt	G 2012 76